

## **Satzung**

### **über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Gemeinde Hemhofen**

vom 03.02.2011

in der zur Zeit geltenden Fassung  
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

## 1.4.2

### **Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Gemeinde Hemhofen**

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

#### **Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen**

##### **§ 1**

(1) Die Gemeinde Hemhofen verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) die Bürgermedaille in Silber
- b) die Bürgermedaille in Gold
- c) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO.

(2) Die Bürgermedaille in Silber und Gold hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hemhofen“. Die Umschrift auf der Rückseite lautet „Für besondere Verdienste“. Zusätzlich wird auf der Rückseite der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

##### **§ 2**

(1) Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Hemhofen insbesondere auf humanitärem, politischem, kulturellen, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde Hemhofen insbesondere auf humanitärem, politischem, kulturellen, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.

(3) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde Hemhofen beeinflusst haben und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

(4) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Mit dem Ehrenbürgerrecht sollen gleichzeitig jedoch nur 3 lebende Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.

(5) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

## 1.4.3

### § 3

(1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind alle Gemeindeglieder und die örtlichen Vereine und Verbände. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung einzureichen.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Verleihungsvorschläge sind dabei nur dann angenommen, wenn diese mit einer 2/3 – Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Gemeinderatsmitglieder beschlossen werden.

### § 4

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaillen oder des Ehrenbürgerrechts erhalten die Ausgezeichneten eine Urkunde.

(2) Die Aushändigung von Urkunde und Bürgermedaillen erfolgt in öffentlicher Sitzung bzw. im Rahmen einer sonstigen festlichen Veranstaltung.

(3) Die Ausgezeichneten sind von der Gemeinde Hemhofen zu festlichen Veranstaltungen als Ehrengäste einzuladen.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hemhofen, 03.02.2011

Joachim Wersal  
1. Bürgermeister